

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



52. Jahrgang / lfd. Nummer 12 vom 12.07.2021

INHALT

1. **Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung)**
2. **Satzungsbeschluss des Aufhebungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 „Verdistraße“ der Stadt Waltrop**
3. **Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 101 „Verdistraße“ der Stadt Waltrop**
4. **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Am Schwarzbach“ der Stadt Waltrop nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**
5. **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ der Stadt Waltrop nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Satzung der Stadt Waltrop

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung)

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), bzw. des § 9 Abs. 3 S.4 Schulgesetz NW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 sowie der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77) in der jeweils aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§1 Art der Beiträge

(1) Diese Satzung gilt gleichermaßen für nachstehende Betreuungsangebote:

a) Kindertageseinrichtungen

a1)

für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet von Waltrop.

Dies umfasst nicht nur Kinder, deren Wohnsitz in Waltrop liegt, sondern auch Kinder, deren Wohnsitz außerhalb von Waltrop liegt, soweit die Stadt Waltrop von der Möglichkeit des Kostenausgleichs gem. § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes keinen Gebrauch macht.

a2)

für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Waltrop, wenn die Stadt Waltrop sog. „Wohnsitzkommune“ ist und das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gem. § 49 KiBiz hierfür verlangt.

Die Stadt Waltrop erhebt hierfür als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

b) Kindertagespflege

für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII. Die Stadt Waltrop erhebt hierfür als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag.

c) Offene Ganztagschule

für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule. Die Stadt Waltrop er-

hebt hierfür als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 S. 4 SchulG i.V. mit § 4 Abs. 5 KiBiz.

(2) Die Höhe des jeweils zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung (Beitragstabellen).

(3) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder der Kindertagespflege gilt nachstehende Tabelle **A**.

(4) Für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule findet Tabelle **B** Anwendung.

(5) Seit dem Jahr 2015 werden die bis dahin gültigen Beiträge in dreijährigem Rhythmus um jeweils 5 % erhöht.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 KiBiz die Personen, die mit dem und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,

1. eine Tagesbetreuung gem. dieser Satzung in Anspruch nehmen und
2. dazu beitragen, das Kind unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu versorgen, zu erziehen und zu fördern.

Dies sind

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt,
3. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. Großeltern(teile), mit denen das Kind nicht nur vorübergehend zusammenlebt.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule bzw. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

Für die Nutzung von Betreuungsangeboten sind bemessen an Einkommen und Betreuungszeit Beiträge zu entrichten.

Die Buchungszeiten in den Beitragstabellen sind als Zeitspannen zu verstehen, innerhalb derer der ausgewiesene Beitrag zu entrichten ist.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind, das die Offene Ganztagschule besucht, zusätzlich in Tagespflege betreut, so ist für beide Angebote ein entsprechender Elternbeitrag zu entrichten.

Beitragszeitraum für die Betreuungsformen ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr
(01.08. – 31.07.)

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Waltrop schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Waltrop ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule, eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege, so sind die Beiträge für das zweite Kind um 60 % ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Bei der Beitragsermittlung wird das älteste Kind mit vollem Umfang berücksichtigt.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung gem. § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei.

Das nach Satz 1 beitragsbefreite Kind wird als Zählkind gewertet, sodass die Beiträge für das zweite Kind verringert werden. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Bei der Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder der Kindertagespflege ist im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage A zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass das nachgewiesene Einkommen der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen ist.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind gem. § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Beitragspflichtige oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezogen wird.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät die Beitragspflichtigen über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge.

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Waltrop durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Träger der Einrichtungen / die Tagespflegeperson der Stadt Waltrop die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9 Besondere Regelung für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen

(1) Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Eine Mittagsverpflegung wird angeboten. Neben den nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS im Primarbereich wird ein zusätzlicher Betrag vom Träger der Maßnahme für die Mittagsverpflegung erhoben.

(4) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.

(5) Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.

(6) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(7) Ein Kind kann durch den Maßnahmeträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) die nach dieser Satzung zur Beitragszahlung Verpflichteten ihrer Zahlungspflicht bezüglich des Betreuungsbeitrages und des Pflegegeldes nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) § 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 01.07.2021



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Anlagen:

Beitragstabelle **A** Stand ab 01.01.2015

Beitragstabelle **B** Stand ab 01.01.2018

Anlagen zum § 1 der Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung)

Tabelle A1 - ab 01.01.2015

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 2 J.	35 Std/Woche Kind ab 2 J.	45 Std/Woche Kind ab 2 J.	>45 Std/Woche Kind ab 2 J.	25 Std/Woche Kind U2 J.	35 Std/Woche Kind U2 J.	45 Std/Woche Kind U2 J.	>45 Std/Woche Kind U2 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	23,10 €	27,30 €	36,75 €	43,05 €	58,80 €	70,35 €	94,50 €	114,45 €
bis 25.000 EUR	28,35 €	33,60 €	45,15 €	51,45 €	68,25 €	81,90 €	109,20 €	131,25 €
bis 30.000 EUR	35,70 €	42,00 €	56,70 €	64,05 €	78,75 €	93,45 €	124,95 €	148,05 €
bis 35.000 EUR	48,30 €	57,75 €	77,70 €	85,05 €	99,75 €	119,70 €	159,60 €	187,95 €
bis 40.000 EUR	63,00 €	74,55 €	99,75 €	107,10 €	122,85 €	147,00 €	196,35 €	228,90 €
bis 45.000 EUR	72,45 €	86,10 €	115,50 €	126,00 €	141,75 €	169,05 €	225,75 €	262,50 €
bis 50.000 EUR	81,90 €	97,65 €	130,20 €	142,80 €	159,60 €	191,10 €	255,15 €	298,20 €
bis 60.000 EUR	99,75 €	119,70 €	159,60 €	178,50 €	186,90 €	223,65 €	298,20 €	350,70 €
bis 70.000 EUR	127,05 €	152,25 €	203,70 €	222,60 €	222,60 €	266,70 €	355,95 €	413,70 €
bis 80.000 EUR	150,15 €	179,55 €	239,40 €	266,70 €	254,10 €	304,50 €	406,35 €	474,60 €
bis 90.000 EUR	177,45 €	212,10 €	283,50 €	319,20 €	289,80 €	347,55 €	464,10 €	546,00 €
bis 100.000 EUR	208,95 €	249,90 €	333,90 €	380,10 €	330,75 €	395,85 €	528,15 €	623,70 €
bis 125.000 EUR	244,65 €	292,95 €	390,60 €	451,50 €	374,85 €	449,40 €	599,55 €	711,90 €
über 125.000 EUR	284,55 €	341,25 €	455,70 €	529,20 €	424,20 €	508,20 €	678,30 €	808,50 €

Tabelle A2 - ab 01.01.2017

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 3 J.	35 Std/Woche Kind ab 3 J.	45 Std/Woche Kind ab 3 J.	>45 Std/Woche Kind ab 3 J.	25 Std/Woche Kind U3 J.	35 Std/Woche Kind U3 J.	45 Std/Woche Kind U3 J.	>45 Std/Woche Kind U3 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	23,00 €	27,00 €	37,00 €	43,00 €	59,00 €	70,00 €	95,00 €	114,00 €
bis 25.000 EUR	28,00 €	34,00 €	45,00 €	51,00 €	68,00 €	82,00 €	109,00 €	131,00 €
bis 30.000 EUR	36,00 €	42,00 €	57,00 €	64,00 €	79,00 €	93,00 €	125,00 €	148,00 €
bis 35.000 EUR	48,00 €	58,00 €	78,00 €	85,00 €	100,00 €	120,00 €	160,00 €	188,00 €
bis 40.000 EUR	63,00 €	75,00 €	100,00 €	107,00 €	123,00 €	147,00 €	196,00 €	229,00 €
bis 45.000 EUR	72,00 €	86,00 €	116,00 €	126,00 €	142,00 €	169,00 €	226,00 €	263,00 €
bis 50.000 EUR	82,00 €	98,00 €	130,00 €	143,00 €	160,00 €	191,00 €	255,00 €	298,00 €
bis 60.000 EUR	100,00 €	120,00 €	160,00 €	179,00 €	187,00 €	224,00 €	298,00 €	351,00 €
bis 70.000 EUR	127,00 €	152,00 €	204,00 €	223,00 €	223,00 €	267,00 €	356,00 €	414,00 €
bis 80.000 EUR	150,00 €	180,00 €	239,00 €	267,00 €	254,00 €	305,00 €	406,00 €	475,00 €
bis 90.000 EUR	177,00 €	212,00 €	284,00 €	319,00 €	290,00 €	348,00 €	464,00 €	546,00 €
bis 100.000 EUR	209,00 €	250,00 €	334,00 €	380,00 €	331,00 €	396,00 €	528,00 €	624,00 €
bis 110.000 EUR	245,00 €	293,00 €	391,00 €	452,00 €	375,00 €	449,00 €	600,00 €	712,00 €
bis 120.000 EUR	285,00 €	341,00 €	456,00 €	529,00 €	424,00 €	508,00 €	678,00 €	809,00 €
bis 130.000 EUR	330,00 €	390,00 €	520,00 €	610,00 €	480,00 €	570,00 €	760,00 €	900,00 €
bis 140.000 EUR	380,00 €	440,00 €	580,00 €	690,00 €	540,00 €	630,00 €	840,00 €	990,00 €
über 140.000 EUR	430,00 €	490,00 €	640,00 €	770,00 €	600,00 €	690,00 €	920,00 €	1.080,00 €

Anlagen zum § 1 der Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung)

Tabelle A - ab 01.01.2018

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 3 J.	35 Std/Woche Kind ab 3 J.	45 Std/Woche Kind ab 3 J.	>45 Std/Woche Kind ab 3 J.	25 Std/Woche Kind U3 J.	35 Std/Woche Kind U3 J.	45 Std/Woche Kind U3 J.	>45 Std/Woche Kind U3 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	24,00 €	28,00 €	39,00 €	45,00 €	62,00 €	74,00 €	100,00 €	120,00 €
bis 25.000 EUR	29,00 €	36,00 €	47,00 €	54,00 €	71,00 €	86,00 €	114,00 €	138,00 €
bis 30.000 EUR	38,00 €	44,00 €	60,00 €	67,00 €	83,00 €	98,00 €	131,00 €	155,00 €
bis 35.000 EUR	50,00 €	61,00 €	82,00 €	89,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	197,00 €
bis 40.000 EUR	66,00 €	79,00 €	105,00 €	112,00 €	129,00 €	154,00 €	206,00 €	240,00 €
bis 45.000 EUR	76,00 €	90,00 €	122,00 €	132,00 €	149,00 €	177,00 €	237,00 €	276,00 €
bis 50.000 EUR	86,00 €	103,00 €	137,00 €	150,00 €	168,00 €	201,00 €	268,00 €	313,00 €
bis 60.000 EUR	105,00 €	126,00 €	168,00 €	188,00 €	196,00 €	235,00 €	313,00 €	369,00 €
bis 70.000 EUR	133,00 €	160,00 €	214,00 €	234,00 €	234,00 €	280,00 €	374,00 €	435,00 €
bis 80.000 EUR	158,00 €	189,00 €	251,00 €	280,00 €	267,00 €	320,00 €	426,00 €	499,00 €
bis 90.000 EUR	186,00 €	223,00 €	298,00 €	335,00 €	305,00 €	365,00 €	487,00 €	573,00 €
bis 100.000 EUR	219,00 €	263,00 €	351,00 €	399,00 €	348,00 €	416,00 €	554,00 €	655,00 €
bis 110.000 EUR	257,00 €	308,00 €	411,00 €	475,00 €	394,00 €	471,00 €	630,00 €	748,00 €
bis 120.000 EUR	299,00 €	358,00 €	479,00 €	555,00 €	445,00 €	533,00 €	712,00 €	849,00 €
bis 130.000 EUR	347,00 €	410,00 €	546,00 €	641,00 €	504,00 €	599,00 €	798,00 €	945,00 €
bis 140.000 EUR	399,00 €	462,00 €	609,00 €	725,00 €	567,00 €	662,00 €	882,00 €	1.040,00 €
über 140.000 EUR	452,00 €	515,00 €	672,00 €	809,00 €	630,00 €	725,00 €	966,00 €	1.134,00 €

Tabelle A - ab 01.01.2021

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 3 J.	35 Std/Woche Kind ab 3 J.	45 Std/Woche Kind ab 3 J.	>45 Std/Woche Kind ab 3 J.	25 Std/Woche Kind U3 J.	35 Std/Woche Kind U3 J.	45 Std/Woche Kind U3 J.	>45 Std/Woche Kind U3 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	25,00 €	29,00 €	41,00 €	47,00 €	65,00 €	78,00 €	105,00 €	126,00 €
bis 25.000 EUR	30,00 €	38,00 €	49,00 €	57,00 €	75,00 €	90,00 €	120,00 €	145,00 €
bis 30.000 EUR	40,00 €	46,00 €	63,00 €	70,00 €	87,00 €	103,00 €	138,00 €	163,00 €
bis 35.000 EUR	53,00 €	64,00 €	86,00 €	93,00 €	110,00 €	132,00 €	176,00 €	207,00 €
bis 40.000 EUR	69,00 €	83,00 €	110,00 €	118,00 €	135,00 €	162,00 €	216,00 €	252,00 €
bis 45.000 EUR	80,00 €	95,00 €	128,00 €	139,00 €	156,00 €	186,00 €	249,00 €	290,00 €
bis 50.000 EUR	90,00 €	108,00 €	144,00 €	158,00 €	176,00 €	211,00 €	281,00 €	329,00 €
bis 60.000 EUR	110,00 €	132,00 €	176,00 €	197,00 €	206,00 €	247,00 €	329,00 €	387,00 €
bis 70.000 EUR	140,00 €	168,00 €	225,00 €	246,00 €	246,00 €	294,00 €	393,00 €	457,00 €
bis 80.000 EUR	166,00 €	198,00 €	264,00 €	294,00 €	280,00 €	336,00 €	447,00 €	524,00 €
bis 90.000 EUR	195,00 €	234,00 €	313,00 €	352,00 €	320,00 €	383,00 €	511,00 €	602,00 €
bis 100.000 EUR	230,00 €	276,00 €	369,00 €	419,00 €	365,00 €	437,00 €	582,00 €	688,00 €
bis 110.000 EUR	270,00 €	323,00 €	432,00 €	499,00 €	414,00 €	495,00 €	662,00 €	785,00 €
bis 120.000 EUR	314,00 €	376,00 €	503,00 €	583,00 €	467,00 €	560,00 €	748,00 €	891,00 €
bis 130.000 EUR	364,00 €	431,00 €	573,00 €	673,00 €	529,00 €	629,00 €	838,00 €	992,00 €
bis 140.000 EUR	419,00 €	485,00 €	639,00 €	761,00 €	595,00 €	695,00 €	926,00 €	1.092,00 €
über 140.000 EUR	475,00 €	541,00 €	706,00 €	849,00 €	662,00 €	761,00 €	1.014,00 €	1.191,00 €

Tabelle A - ab 01.01.2024

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 3 J.	35 Std/Woche Kind ab 3 J.	45 Std/Woche Kind ab 3 J.	>45 Std/Woche Kind ab 3 J.	25 Std/Woche Kind U3 J.	35 Std/Woche Kind U3 J.	45 Std/Woche Kind U3 J.	>45 Std/Woche Kind U3 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	26,00 €	30,00 €	43,00 €	49,00 €	68,00 €	82,00 €	110,00 €	132,00 €
bis 25.000 EUR	32,00 €	40,00 €	51,00 €	60,00 €	79,00 €	95,00 €	126,00 €	152,00 €
bis 30.000 EUR	42,00 €	48,00 €	66,00 €	74,00 €	91,00 €	108,00 €	145,00 €	171,00 €
bis 35.000 EUR	56,00 €	67,00 €	90,00 €	98,00 €	116,00 €	139,00 €	185,00 €	217,00 €
bis 40.000 EUR	72,00 €	87,00 €	116,00 €	124,00 €	142,00 €	170,00 €	227,00 €	265,00 €
bis 45.000 EUR	84,00 €	100,00 €	134,00 €	146,00 €	164,00 €	195,00 €	261,00 €	305,00 €
bis 50.000 EUR	95,00 €	113,00 €	151,00 €	166,00 €	185,00 €	222,00 €	295,00 €	345,00 €
bis 60.000 EUR	116,00 €	139,00 €	185,00 €	207,00 €	216,00 €	259,00 €	345,00 €	406,00 €
bis 70.000 EUR	147,00 €	176,00 €	236,00 €	258,00 €	258,00 €	309,00 €	413,00 €	480,00 €
bis 80.000 EUR	174,00 €	208,00 €	277,00 €	309,00 €	294,00 €	353,00 €	469,00 €	550,00 €
bis 90.000 EUR	205,00 €	246,00 €	329,00 €	370,00 €	336,00 €	402,00 €	537,00 €	632,00 €
bis 100.000 EUR	242,00 €	290,00 €	387,00 €	440,00 €	383,00 €	459,00 €	611,00 €	722,00 €
bis 110.000 EUR	284,00 €	339,00 €	454,00 €	524,00 €	435,00 €	520,00 €	695,00 €	824,00 €
bis 120.000 EUR	330,00 €	395,00 €	528,00 €	612,00 €	490,00 €	588,00 €	785,00 €	936,00 €
bis 130.000 EUR	382,00 €	453,00 €	602,00 €	707,00 €	555,00 €	660,00 €	880,00 €	1.042,00 €
bis 140.000 EUR	440,00 €	509,00 €	671,00 €	799,00 €	625,00 €	730,00 €	972,00 €	1.147,00 €
über 140.000 EUR	499,00 €	568,00 €	741,00 €	891,00 €	695,00 €	799,00 €	1.065,00 €	1.251,00 €

Tabelle B**Elternbeiträge für den Besuch einer Offenen Ganztagschule in Waltrop**

maßgebliches Jahreseinkommen	Elternbeitrag OGS ab 2018	Elternbeitrag OGS ab 2021	Elternbeitrag OGS ab 2024
bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 EUR	28,00 €	30,00 €	32,00 €
bis 25.000 EUR	36,00 €	40,00 €	42,00 €
bis 30.000 EUR	44,00 €	48,00 €	50,00 €
bis 35.000 EUR	61,00 €	67,00 €	70,00 €
bis 40.000 EUR	79,00 €	87,00 €	91,00 €
bis 45.000 EUR	90,00 €	100,00 €	105,00 €
bis 50.000 EUR	103,00 €	113,00 €	119,00 €
bis 60.000 EUR	126,00 €	139,00 €	146,00 €
bis 2020: bis 70.000 EUR ab 2021: über 60.000 EUR	160,00 €	170,00 €	170,00 €
bis 2020: über 70.000 EUR	170,00 €		

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss des Aufhebungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 „Verdistraße“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 30.06.2021 den Aufhebungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 „Verdistraße“ als Satzung beschlossen. Das Verfahren zur Aufhebung erfolgte gem. § 12 Abs. 6 BauGB i.V.m. einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Der Aufhebungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Aufhebungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 „Verdistraße“ der Stadt Waltrop und die Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung -Stadtplanung- (Altbau, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Webseite der Stadt Waltrop unter <https://www.o-sp.de/waltrop/index> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/ Änderung eines Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist gem. § 214 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist nach § 214 Abs. 2 BauGB auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt gem. § 214 Abs. 2a BauGB ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Gem. § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Aufhebungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 „Verdistraße“ der Stadt Waltrop als Satzung in Kraft.

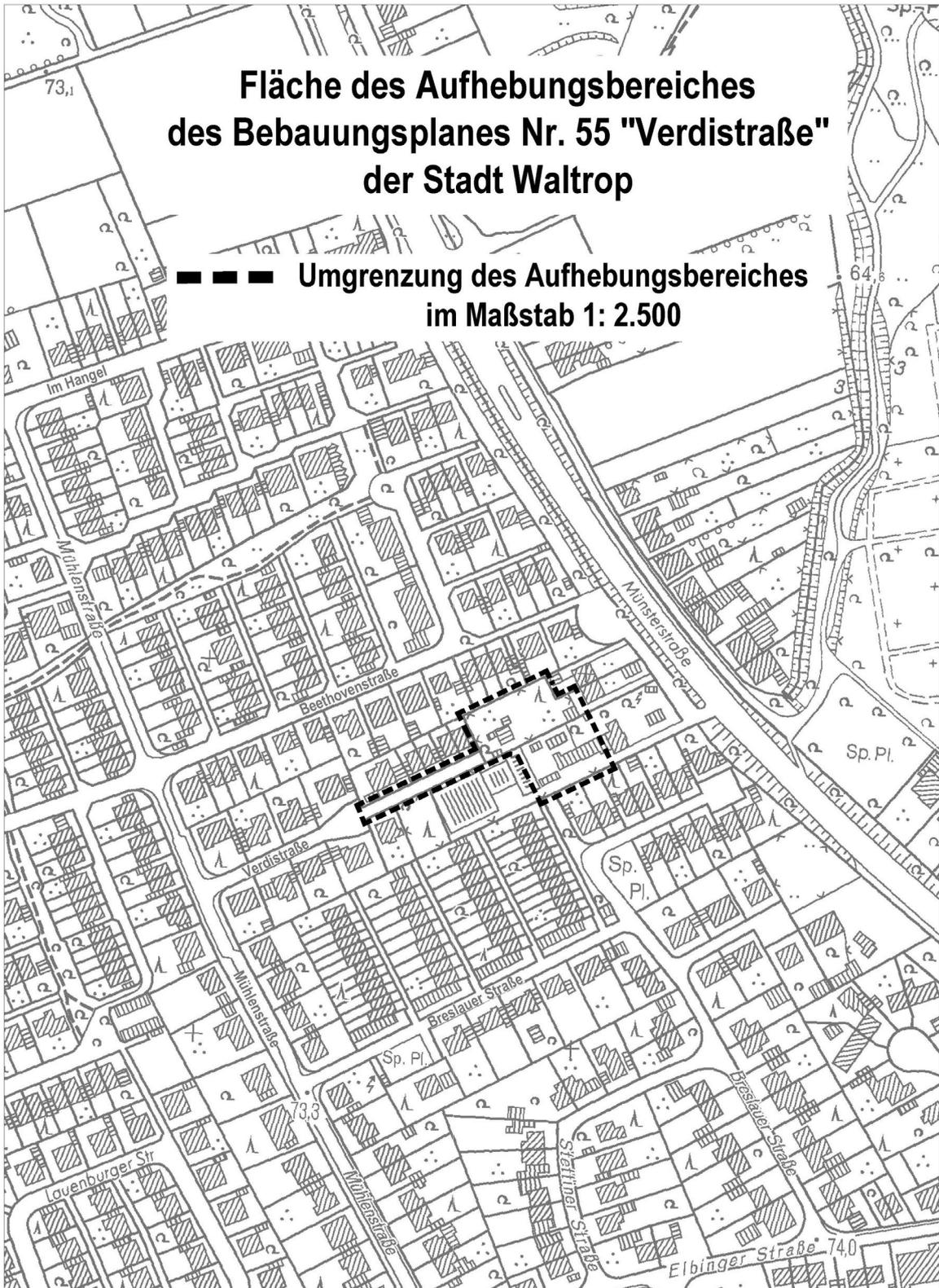
Waltrop, den 09.07.2021



Mittelbach
(Bürgermeister)

Fläche des Aufhebungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 "Verdistraße" der Stadt Waltrop

■ ■ ■ Umgrenzung des Aufhebungsbereiches
im Maßstab 1: 2.500



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 101 „Verdistraße“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 30.06.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 101 „Verdistraße“ als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung. Der Geltungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 101 „Verdistraße“ der Stadt Waltrop und die Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung -Stadtplanung- (Altbau, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Webseite der Stadt Waltrop unter <https://www.o-sp.de/waltrop/index> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/ Änderung eines Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist gem. § 214 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

- c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist nach § 214 Abs. 2 BauGB auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt gem. § 214 Abs. 2a BauGB ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Gem. § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 101 „Verdistraße“ der Stadt Waltrop als Satzung in Kraft.

Waltrop, den 09.07.2021



Mittelbach
(Bürgermeister)

Fläche des Aufstellungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 101 »Verdistraße« der Stadt Waltrop

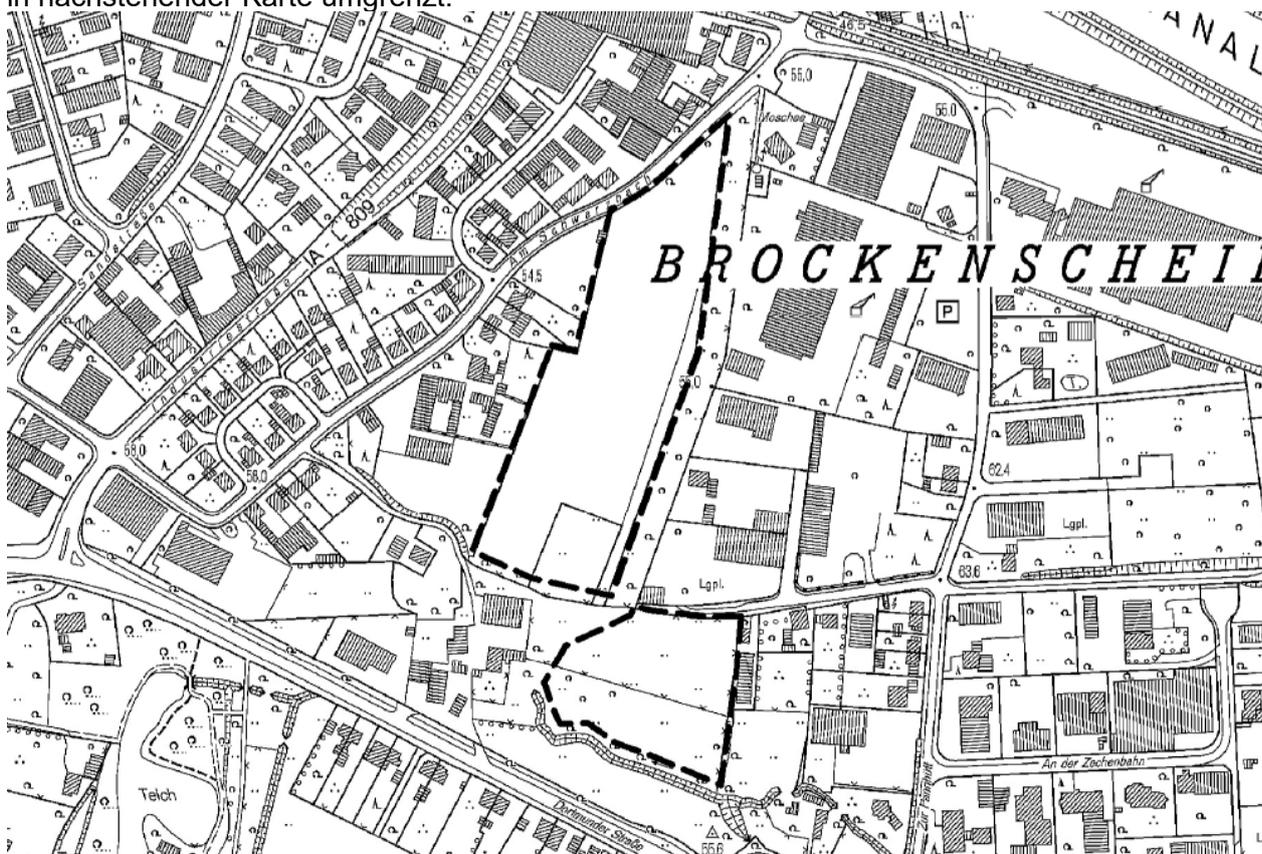
--- Umgrenzung des Aufstellungsbereiches
im Maßstab 1: 2.500



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Am Schwarzbach“ der Stadt Waltrop nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen und der Begründung der 6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Am Schwarzbach“ beschlossen. Der ca. 4,2 ha große Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.



Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung bisher nicht entwickelter gewerblicher Bauflächen in die Darstellung landwirtschaftlicher Fläche. Damit stellt die Stadt Waltrop ihre planerischen Entwicklungsabsichten für die Fläche nördlich der Brambauer Straße / Südöstlich der Straße Am Schwarzbach dar. Die bisherige Darstellung einer gewerblichen Baufläche konnte bisher nicht umgesetzt werden, weshalb die Flächenkontingente an anderer Stelle im Stadtgebiet neu dargestellt werden sollen.

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 15.04.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Am Schwarzbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat vom 22.04.2021 bis einschließlich 28.05.2021 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde am 30.06.2021 vom Rat der Stadt Waltrop beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 und 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung

Auslegungszeit und -ort:

In der Zeit von

Montag, den 02. August 2021 bis einschließlich Freitag, den 10. September 2021

liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer),
Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich aus.

Alternativ können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/> aufgerufen werden.

Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist (10.09.2021) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Fachgruppe Stadtplanung) während der Dienststunden (Mo-Fr 09-12:00Uhr, Mo-Di 14:00-16:00Uhr, Do 14:00-17:00Uhr), auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop (<https://www.o-sp.de/waltrop/>) oder auf dem elektronischen Übertragungsweg (z.B. per E-Mail) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Waltrop deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanaufhebung nicht von Bedeutung ist.

Es wird außerdem gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Umweltrelevante Stellungnahmen/Informationen:

Für die 6. Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, dessen Ergebnisse im Umweltbericht nach § 2a BauGB dargestellt sind.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

- Der Umweltbericht zur Planung als Bestandteil der Begründung
- Umweltrelevante Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB liegen nicht vor.

Im Umweltbericht und den Stellungnahmen befinden sich im Hinblick auf die Wirkfaktoren der beabsichtigten Planänderung umweltrelevante Informationen und Aussagen zu den folgenden Themenfeldern:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Aussagen zum Biotopverbund)
- Schutzgebiete
- Schutzgut Boden, Bodenwasserhaushalt und Grundwasser (Aussagen zu natürlichen Bodenfunktionen und bergbauliche Verhältnisse)
- Schutzgut Oberflächengewässer (Aussagen zum Schwarzbach)
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild
- Schutzgut Fläche (Aussagen zum Flächenverbrauch)
- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bekanntmachungsanordnung:

Der Ratsbeschluss zur öffentlichen Auslegung der 6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Am Schwarzbach vom 30.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 09.07.2021

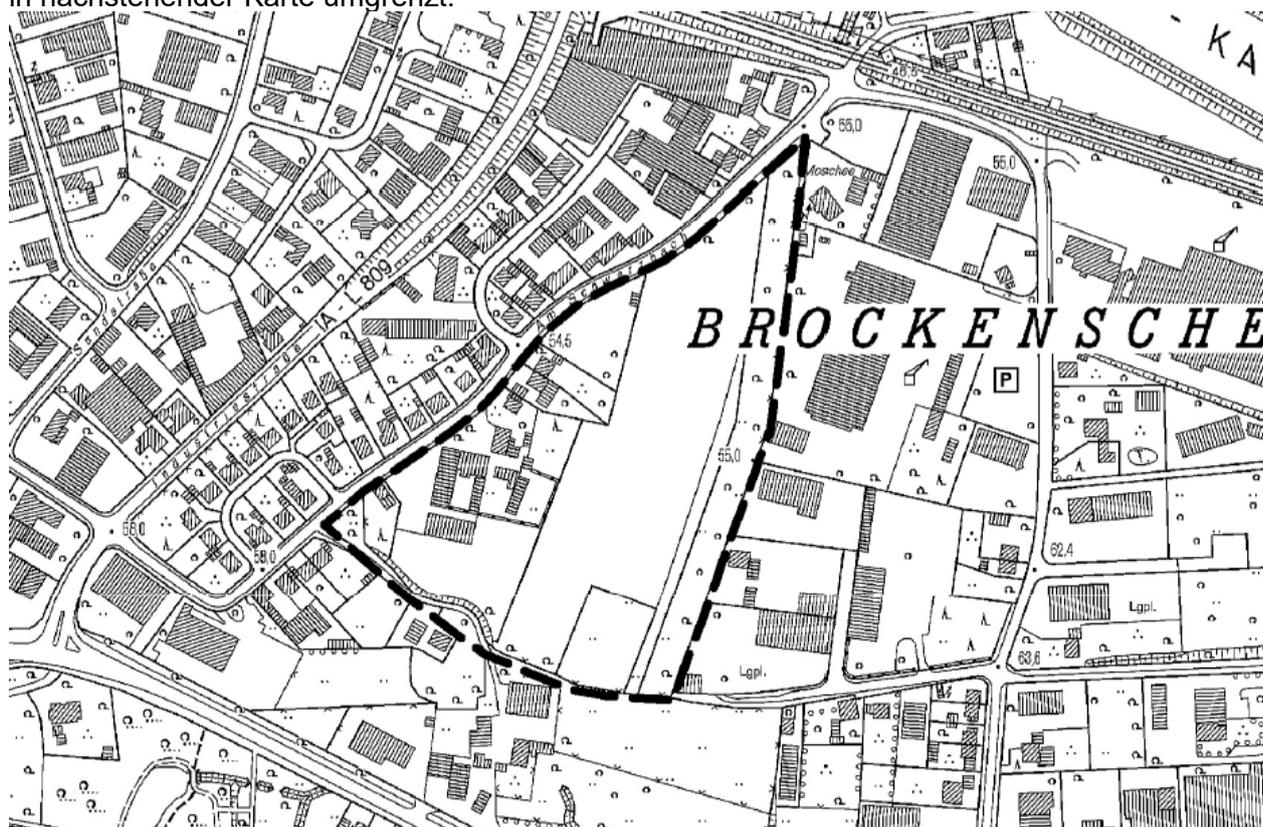
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Mittelbach', with a stylized, cursive script.

(Mittelbach)
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ der Stadt Waltrop nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen und der Begründung beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.



Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ aus dem Jahre 1997 war mit dem Ziel verbunden, ein Gewerbegebiet für Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen. Die damalige Zielsetzung und Zwecke der Planung konnten jedoch bis heute nicht umgesetzt werden. Eine gewerbliche Entwicklung hat bisher nicht stattgefunden und ist auch nicht absehbar. Somit erfüllt der Bebauungsplan nach jetzigem Stand mangels Vollziehbarkeit nicht seine Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke planerisch zu leiten.

Unter dieser Voraussetzung beabsichtigt die Stadt Waltrop den Bebauungsplan Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ in einem eigenständigen Bauleitplanverfahren vollständig aufzuheben.

Der Rat der Stadt Waltrop hat aus diesem Grund am 15.04.2021 den Beschluss zur Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat vom 22.04.2021 bis einschließlich 28.05.2021 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde am 30.06.2021 vom Rat der Stadt Waltrop beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 und 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung.

Auslegungszeit und -ort:

In der Zeit von

Montag, den 02. August 2021 bis einschließlich Freitag, den 10. September 2021

liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer),
Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich aus.

Alternativ können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/> aufgerufen werden.

Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist (10.09.2021) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Fachgruppe Stadtplanung) während der Dienststunden (Mo-Fr 09-12:00Uhr, Mo-Di 14:00-16:00Uhr, Do 14:00-17:00Uhr), auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop (<https://www.o-sp.de/waltrop/>) oder auf dem elektronischen Übertragungsweg (z.B. per E-Mail) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Waltrop deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanaufhebung nicht von Bedeutung ist.

Umweltrelevante Informationen:

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, dessen Ergebnisse im Umweltbericht nach § 2a BauGB dargestellt sind.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

- Der Umweltbericht zur Planung als Bestandteil der Begründung
- Umweltrelevante Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB liegen nicht vor.

Im Umweltbericht und den Stellungnahmen befinden sich im Hinblick auf die Wirkfaktoren der beabsichtigten Planaufhebung umweltrelevante Informationen und Aussagen zu den folgenden Themenfeldern:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Aussagen zum Biotopverbund)
- Schutzgebiete
- Schutzgut Boden, Bodenwasserhaushalt und Grundwasser (Aussagen zu natürlichen Bodenfunktionen und bergbauliche Verhältnisse)
- Schutzgut Oberflächengewässer (Aussagen zum Schwarzbach)
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild
- Schutzgut Fläche (Aussagen zum Flächenverbrauch)
- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bekanntmachungsanordnung:

Der Ratsbeschluss zur öffentlichen Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ vom 30.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 09.07.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Quast', written in a cursive style.

(Mittelbach)
Bürgermeister